

Vereinbarung zum bilateralen Austausch von Modulen

zwischen

dem Fachbereich Physik (FB13)

und

dem Fachbereich Biologie (FB17)
der Philipps-Universität Marburg.

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg“ vom 21.09.2009.

I. Vereinbarungsgegenstand:

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung. Es handelt sich dabei um Module oder Modulpakete in unterschiedlichen Umfang, der vom jeweiligen Studiengang der Studierenden abhängt:

Export durch den Fachbereich Physik:

Exportiert werden jeweils alle Exportmodule aus den am Fachbereich 13 angesiedelten Studiengängen, die als solche in der Anlage „Exportmodule“ in der jeweils aktuellsten gültigen Prüfungsordnung bzw. in der durch den Prüfungsausschuss geänderten Fassung auf der Studiengangsw Webseite <https://www.uni-marburg.de/de/fb13/studium/import-export/export> als Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge ausgewiesen sind.

Export durch den Fachbereich Biologie:

Exportiert werden jeweils alle Exportmodule aus dem Bachelorstudiengang Biologie, die als solche in der Anlage „Exportmodule“ in der jeweils aktuellsten gültigen Prüfungsordnung bzw. in der durch den Prüfungsausschuss geänderten Fassung auf der Studiengangsw Webseite <https://www.uni-marburg.de/de/fb17/studium/nebenfach/nebenfach-fuer-studierende-anderer-fachbereiche> als Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge ausgewiesen sind.

Studierende des Masterstudiengangs „Physik grüner Technologien“ mit biologischen Vorkenntnissen können aus dem Exportmodulangebot des am FB Biologie angesiedelten MSc-Studiengangs „Biodiversität und Naturschutz“ Module im Umfang von 12 LP belegen. Das Exportmodulangebot ist in der Anlage „Exportmodule“ der jeweils aktuellsten gültigen Prüfungsordnung bzw. in der durch den Prüfungsausschuss geänderten Fassung auf der Studiengangsw Webseite ausgewiesen: <https://www.uni-marburg.de/de/fb17/studium/nebenfach/nebenfach-fuer-studierende-anderer-fachbereiche>.

Alle aufgelisteten Exportmodule sind auch für ausländische Austauschstudierende offen. Die zu dem aufgelisteten Lehrangebot geltende Besonderheiten sind in den Modulbeschreibungen geregelt; aktualisierte Ergänzungen sind auf der Fachbereichsw Webseite zum Modulexport abgebildet.

II. Gültigkeitsdauer:

a) Diese Vereinbarung gilt ab

dem Wintersemester 2024/2025.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

b) Diese Vereinbarung gilt

bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zu erklären.

Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung der exportierenden Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

c) Sonderkündigungsrecht:

Es besteht ein Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund, z.B.:

wenn es erforderlich ist, für den exportierenden Studiengang eine Zulassungszahl zu beantragen und unter dieser Voraussetzung vonseiten des zuständigen Ministeriums eine Begrenzung des Lehrexports als notwendig erachtet wird.

bei strukturellen Veränderungen im Studiengang.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportmoduls/-paketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Importangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten.

III. Teilnahmebeschränkung:

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Übersteigt in einer Veranstaltung bzw. einem Modul die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze und stehen gleichwertige Angebote im selben oder Folgesemester zur Verfügung, können die interessierten Studierenden auf diese Angebote verwiesen werden. Die vorhandenen Plätze werden nach Maßgabe eines rechtzeitig öffentlich bekannt gegebenen Verfahrens des exportierenden Studiengangs vergeben.

IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

Davon ausgenommen sind Module, die die Lehrinheit im Auftrag der importierenden Lehrinheit zusammengestellt hat („Auftragsmodule“).

V. Besondere Vereinbarungen:

Die Studierenden müssen sich beim exportierenden Fachbereich hinsichtlich der geltenden Regelungen zur Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen sowie zu den Kombinationsregelungen informieren.

Vor Aufnahme des Studienangebots ist vonseiten der Studierenden die Teilnahme an einer Beratung im exportierenden Bereich dringend angeraten.

Für die Belegung von Modulen aus dem Angebot des MSc „Biodiversität und Naturschutz“ müssen Studierende des MSc „Physik grüner Technologien“ biologische Vorkenntnisse nachweisen. Zur Modulanmeldung ist daher eine Kontaktaufnahme mit dem Studiendekanat Biologie obligatorisch (studek17@biologie.uni-marburg.de).

VI. Bekanntmachung

Der importierende Fachbereich/Studiengang verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf der Studiengangshomepage bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.


VII. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

VIII. Mitwirkung des Fachbereichsrates

Den Fachbereichsräten des Fachbereichs Biologie und des Fachbereichs Physik wird die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis gegeben.

Marburg, den 15.07.2024


Studiendekan des Fachbereichs Physik


Studiendekan des Fachbereichs Biologie